

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 146.

Freitag den 28. Juni

1861.

B. 192. a **Ausschließende Privilegien.**

Das Staatsministerium hat nachstehende ausschließende Privilegien ertheilt:

Am 12. März 1861:

1. Dem August Eröber in Wien, Josephstadt Nr. 119, auf eine Erfindung, das in dem Wasser, in welchem die Wolle von Schafen gereinigt worden ist, enthaltene animalische Fett auszuschleiden, auf die Dauer eines Jahres.

Am 17. März 1861:

Dem Joseph Lammer, Besitzer der k. k. landesbef. Rosenburger Papierfabrik und der Schreib- und Zeichen-Requisiten-Handlung in Wien, Stadt Nr. 918, auf die Verbesserung der Stereoskopen-Apparate, für die Dauer eines Jahres.

Am 18. März 1861:

3. Dem Gustav Schöller, Kaufmann in Wien, auf die Erfindung, dem Leuchtgase durch Anwendung von Benzin, rein oder mit andern Stoffen gemischt, eine größere Leuchtkraft zu geben, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Johann Graf, Maschinenschlosser in Wien, Margarethen Nr. 79, auf eine Verbesserung der Siegel- und Farben-Hochdruck-Maschine, für die Dauer eines Jahres.

5. Der Rosalia Weniger, Beamtensgattin, Neubau Nr. 258, und der Henriette de Carro, Stadt Nr. 893 in Wien, unter der Firma: »Rosalia Weniger und Komp.«, auf die Erfindung eines Fasspandes zur Konservirung der Flüssigkeiten, für die Dauer eines Jahres.

6. Dem Anton Germain Lasserre zu Bordeaux in Frankreich, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien, Josephstadt Nr. 232, auf die Erfindung einer rotirenden Presse, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Gustav Engelsrath, Kunstmühlen-Besitzer zu Billin in Böhmen, auf die Erfindung eines Verfahrens zur Erzeugung künstlicher Knochenkohle, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Josef Bonne, Direktor des Hüttenwerkes zu Eluis in Frankreich, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien, Josephstadt Nr. 232, auf die Erfindung eines Tiefsees für die Dauer eines Jahres.

Am 19. März 1861:

9. Der Rosalia Weniger, Beamtensgattin, Neubau Nr. 258, und der Henriette de Carro, Stadt Nr. 893 in Wien, unter der Firma: »Rosalia Weniger und Komp.«, auf die Erfindung eines Regulir-Apparates zum Einölen von Maschinenbestandtheilen, für die Dauer eines Jahres.

10. Dem Alois Pechlauer, Kaufmann und Fabrik-Inhaber in Innsbruck, auf eine Erfindung und Verbesserung des Bleichverfahrens der zur Papierfabrikation verwendbaren Stoffe, für die Dauer von fünf Jahren.

11. Dem Eduard Fremontin, Mechaniker, und Johann Baptist Michael Martial Aubonnet, Gutsbesitzer, beide zu Willenare in Frankreich, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Josef Anton Freiherrn von Sonnenthal in Wien, Wieden Nr. 565, auf die Erfindung einer Bänderhölzchen-Schneide-Maschine, für die Dauer eines Jahres.

12. Dem Ch. Sebille zu Nantes in Frankreich, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien, Josephstadt Nr. 232, auf die Erfindung eigenthümlicher Röhren, für die Dauer eines Jahres.

13. Dem Friedrich Paget, Fabrikbesitzer in Wien, Stadt Nr. 487, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Spitzengrund zur Bobbiner-Fabrikation, für die Dauer von zwei Jahren, und

14. dem Otto Müller, Maschinen-Konstrukteur in der Fabrik von Ruston und Komp. in Prag, auf die Erfindung einer Hoch- und Nieder-Druck-Dampfmaschine, für die Dauer von drei Jahren.

Die Privilegien-Beschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene zu Nr. 2, 5, 6, 8, 9, 12 und 13, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können dort eingesehen werden.

B. 202. a (3) Nr. 2580.

K u n d m a c h u n g.

Die Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank hat die Dividende für das erste Semester 1861 mit

acht und zwanzig Gulden

österreichischer Währung für jede Bank-Aktie bemessen.

Diese Dividende kann vom 1. Juli l. J. angefangen, in der hierortigen Aktien-Kasse bezogen werden.

Wien am 15. Juni 1861.

Pipih,

Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Ritter von Goith,

Bankgouverneurs-Stellvertreter.

Miller,

Bank-Direktor.

B. 197. a (3) Nr. 2361.

K u n d m a c h u n g

wegen Aufnahme von Böglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josephs-Akademie für das Schuljahr 18⁶¹/₆₂.

An der medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie werden für das kommende Schuljahr 18⁶¹/₆₂ Böglinge sowohl auf höheren als auch auf den niederen Lehrkurs und zwar: für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein.

2. Für Aspiranten des höheren Lehrkurses ist das 24. Lebensjahr als das höchste Aufnahmealter festgesetzt.

Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 22. nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Aspiranten für den höheren Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für ein höheres Fakultäts-Studium und namentlich für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Die Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen wenigstens die vier ersten Gymnasial-Klassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in die Akademie; mittellosen Aspiranten auf Militärplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militärparteien und Beamten, dann Zivilstaatsdiener kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt, und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Kriegsministerium nachgesehen und der dießfällige Betrag auf Rechnung des Avaras angewiesen werden.

7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höheren Lehrkurses nach erlangtem Doktor-Grade 10 Jahre, für die Böglinge des niederen Lehrkurses aber nach erfolgter Approbation zum Wundärzte 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Böglinge bestehen in Folgendem:

1. Die Böglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleidung, Wäsche, Bücher, Schreibmateriale u., 2 Gulden davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Die Böglinge erhalten den dem Lehrkurs entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.

4. Dieselben sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen und Diplom-Taxen befreit.

5. Die Böglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen und zwar die des höheren Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt, jene des niederen Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und ihnen hierüber die Diplome ausfertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an andern k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten freierten Ärzten und Wundärzten zukommen.

6. Hiernach werden die Böglinge des höheren Lehrkurses als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche, jene des niederen Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung zum Oberwundärzte in der k. k. Armee angestellt.

7. Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studien-Gesetzen zur höhern medizinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten auf den höheren Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Vorrückung zum Oberärzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.

8. Den an der Josephs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivil-Staatsdienste bewerben, nach vollendeter tadelloser Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Zivilärzten, beziehungsweise Zivil-Wundärzten eingeräumt.

Die Böglinge, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlböglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höheren Lehrkurs auf 315 Gulden, und Jener für den niederen Kurs auf 262 Gulden 50 kr. festgesetzt, und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Theuerungs-Verhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im vorhinein u. z. mit Beginn eines jeden Studien-Semesters bei dem Kommando der Akademie zu erlegen.

Zahlböglingen, welche in 2 aufeinander folgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangs-Klassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militärplatz für die fernere Studienzeit, unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studien-Bewerndung und Aufführung, vom Kriegs-Ministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem jene dem Militär- oder Zivilstande angehören, längstens bis 15. August 1861 bei dem Kriegs-Ministerium in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in den ersten Jahrgang beider Lehrkurse Statt. Aufnahms-Gesuche für einen höheren, als für den ersten Jahrgang, werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller und ob derselbe auf einen Militär- oder einen Zahlplatz aspirire und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

- 1) Der Nachweis des Alters.
- 2) Das Impfungsgesuch.
- 3) Das von einem graduirten Militär-Arzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikation des Aspiranten.
- 4) Das Sittenzeugniß.
- 5) Die gesammten Schul- und Studien-Zeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen und zwar sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jeden Jahrganges, dann den Gesuchen um Aufnahme auf den höheren Lehrkurs auch das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Obergymnasiums. Studierende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahms-Gesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Resultat bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 Gulden und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlich 315 Gulden für den höheren, und jährlichen 262 Gulden 50 kr. für den niederen Lehrkurs in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen.

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögens-Verhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschal-Betrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hiervon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein.

Nicht nachgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

10) Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende 10- und beziehungsweise achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studien-Zeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Bittsteller auf den höheren oder niederen Lehrkurs, um einen Militär- oder Zahlplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die Gesuchsteller erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, in welchem bei den Aufgenommenen angegeben wird, wann dieselben bei der Akademie einzurücken haben.

Die neu ankommenden Zöglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals

von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hierbei tauglich Befundenen werden wirklich aufgenommen.

3. 200. a (3)

Nr. 8124.

Exitationen - Rundmachung,

zur Sicherstellung der Buchbinder-Arbeiten für den Amtsgebrauch der k. k. Finanz-Landes-Direktion und der ihr unterstehenden Behörden und Ämter in Graz.

Die k. k. steir. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion beabsichtigt die Lieferung sämtlicher Buchbinder-Arbeiten und die Beistellung der erforderlichen Wandkalender für ihren und ihrer Hilfsabtheilungen Amtsgebrauch, dann für jenen der k. k. Finanz-Prokuratur, der Finanz-Bezirks-Direktion nebst den ihr unterstehenden Ämtern und der Steueradministration in Graz, ferner das Heften und Sigilliren der Gefällsregister auf die nächstfolgenden drei Verwaltungsjahre, d. i. vom 1. November 1861 bis 31. Oktober 1864, im schriftlichen Offertwege dem Mindestfordernden hintanzugeben.

Unternehmungslustige haben ihre dießfälligen schriftlichen Offerte längstens bis zum 4. Juli l. J. Mittags 12 Uhr beim Dekonome der k. k. Finanz-Landes-Direktion zu Graz zu überreichen, wo dann am nächstfolgenden Tage, d. i. den 5. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr die Eröffnung sämtlicher Offerte stattfinden wird.

Beim gedachten Dekonome können auch die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages, so wie der Tarif mit den Fiskalpreisen, auf welche sich die Angebote zu fußen haben, eingesehen werden.

Jedes Offert muß bestimmt und deutlich in Ziffern und Buchstaben enthalten, um wie viele Prozente unter dem Fiskalpreise der Arbeiter die Arbeiten im Vertragswege übernehmen wolle.

Der Offertant hat auch zu erklären, daß er die Vertragsbedingungen kenne und sich denselben unterwerfe.

Der Offertant muß das Offert eigenhändig schreiben, mit Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort unterfertigen, und wenn er nicht in Graz domiziliert, so muß seine Unterschrift vorschristsmäßig legalisirt sein.

Auch muß die Eignung des Offertanten zur Einhaltung des Unternehmens, insofern solche nicht schon aus dessen Stellung und Beschäftigung außer Zweifel gesetzt ist, auf legale Art nachgewiesen werden.

Jene bleiben jedenfalls ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen zur Eingehung von rechtsverbindlichen Geschäften nicht geeignet sind.

Jedem Offerte muß ein Badium von zwanzig Gulden, entweder im Baren beiliegen, oder eine Quittung über dessen Erlag bei einer Landeshaupt-, Sammlungs- oder Bezirkskasse angehängt sein.

Dieses Badium wird für den Erstehenden nach abgeschlossenem Vertrage als Kaution vinkulirt, den übrigen Offertanten aber nach Beendigung der Offertverhandlung zurückgestellt.

Von Außen muß das Offert die Ueberschrift enthalten:

„Offert zur Uebernahme der Buchbinder-Arbeiten bei der k. k. steir. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.“

Offerte, deren Inhalt unbestimmt und undeutlich ist, welche Verufungen auf andere Angebote oder selbstgewählte Bedingungen enthalten, oder welchen irgend ein Erforderniß fehlt, werden gleich jenen, welche nach Ablauf der zur Einreichung festgesetzten Frist eingebracht werden, gar nicht berücksichtigt.

Vom Zeitpunkte der Ueberreichung des Offertes ist der Anbieter für den Anbot verbindlich; die Verbindlichkeit der Finanz-Verwaltung beginnt aber erst mit dem Zeitpunkte in welchem dem Mindestfordernden die Ratifikation des Offertes bekannt gemacht wird.

Von der k. k. steir. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz den 13. Juni 1861.

3. 1160. (1)

Edikt.

Nr. 2425.

Von dem k. k. Landes-, als Handelsgerichte Laibach, wird bekannt gemacht, es sei zum Betriebe einer Spezerei-, Material- und Farben-Handlung in Laibach die Protokollirung der Firma:

„Joh. C. Röger“

bewilliget und unter Einem veranlaßt worden. Laibach am 18. Juni 1861.

3. 1132. (2)

Nr. 2392.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem Herrn Johann Nep. Grafen Rasp und seinen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Barbara Frein v. Rezbach, geb. Gräfin Thurn um Eröffnung des beiderseits der Egger Straße gelegenen, im vormaligen magistratlichen Grundbuche sub Rekt. Nr. 248 1/2 befindlichen Wieserains, die Klage eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Herrn Johann Grafen Rasp und seiner allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Anton Uranitsch als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte, Herr Johann Nep. Graf Rasp und seine allfälligen Rechtsnachfolger werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Herrn Dr. Uranitsch, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte.

Laibach am 15. Juni 1861.

3. 206. a (2)

Nr. 1538.

Rundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 14. Juli 1860, Z. 5719, der Gemeinde Hotederschitz die Konzession zur Abhaltung zweier Jahr- und Viehmärkte im Orte Hotederschitz, und zwar: am 10. Oktober und 21. November jeden Jahres, und für den Fall, als einer dieser beiden Tage an einem Sonn- oder Feiertage fiele, auf den nächstfolgenden Wochentag zu ertheilen befunden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht wird, daß der erste Markt bereits am 10. Oktober l. J. stattfinden wird, und daß auf diesem Markte auch Holzwaren, Geschirre etc. zum Verkaufe werden angeboten werden können, endlich daß die Verkäufer während des ersten Jahr- und Viehmarktes zu Folge Gemeindebeschlusses von der Entrichtung der Marktstandgelde befreit werden.

K. k. Bezirksamt Planina am 18. Juni 1861.

3. 211. a (2)

Nr. 288.

Rundmachung.

Von der k. k. Zwangarbeitshaus-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß daselbst mehrere Tausend Ellen 1/4 breiter grober Leinwand, aus dem starken italienischen Hanse, mehrere Hundert Ellen 1/4 breiter Leinwand aus heimischem Flachse, und mehrere Hundert Ellen 1/8 breitem mittelfeinen Zwillich zum stückweisen Verkaufe am Lager vorrätig sind, daß diese sämtlichen Fabrikate auch in der Anstalt versponnen wurden und daher von besonders dauerhafter Qualität sind.

Die Kauflustigen werden zur Besichtigung obiger Fabrikate hiemit eingeladen.

K. k. Zwangarbeitshaus-Verwaltung.

Laibach am 25. Juni 1861.

3. 196. a (3)

Grundmachung.

Am 4. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr, wird in der hierortigen k. k. Verpflegs-Magazins-Kanzlei eine öffentliche Behandlung mittelst schriftlicher Offerte, wegen Sicherstellung der Verpflegsbedürfnisse im hierseitigen Bezirke auf das Auslangen bis Ende Oktober 1861, im Subarrendirungswege und wegen Ablieferung von 1840 n. ö. Klaftern harten, 30" Brennholzes, im Lieferungswege abgehalten werden.

Die näheren Bedingnisse sind in der benannten Verpflegs-Magazinskanzlei einzusehen.

k. k. Militär-Verpflegs-Bezirksverwaltung
Laibach am 20. Juni 1861.

3. 1107. (2)

Nr. 1536.

C b i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Gurkfeld, als Gericht, wird der unbekannt wo befindlichen Gertraud Kowazhig hiermit erinnert:

Es habe Anton Kowazh von Auen Haus Nr. 4, wider dieselbe die Klage auf Anerkennung des Eigentumsrechtes hinsichtlich der Realität Berg. Nr. 658 ad Herrschaft Savenstein, sub praes. 1. Mai 1861, 3. 1536, hiermit eingebracht, worüber zur mündlichen ordentlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 21. September l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhang des S. 29 a. O. O. vor diesem Gerichte anberaumt, und der Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Mathias Lisej von Auen als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird dieselbe zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Gurkfeld, als Gericht, am 1. Mai 1861.

3. 100. (13)

Barterzeugungs-Pomade

à Dose fl. 2.60.



Dieses Mittel wird täglich ein Mal Morgens in der Portion von zwei Erbsen in die Hautstellen, wo der Bart wachsen soll, eingerieben und erzeugt binnen sechs Monaten einen vollen kräftigen Bartwuchs. Dasselbe ist so wirksam, daß es schon bei jungen Leuten von 17 Jahren, wo noch gar kein Bartwuchs vorhanden ist, den Bart in der oben gedachten Zeit hervorruft. Die sichere Wirkung garantiert die Fabrik.

Chinesisches Haarfärbemittel à fl. fl. 2.10.

Mit diesem kann man Augenbrauen, Kopf- und Barthaare für die Dauer echt färben, vom blähesten Blond und dunklen Blond bis Braun und Schwarz, man hat die Farbennuancen ganz in seiner Gewalt. Diese Komposition ist frei von nachtheiligen Stoffen, so erhält z. B. das Auge mehr Charakter und Ausdruck; wenn die Augenbrauen etwas dunkler gefärbt werden. Die vorzüglich schönen Farben, die durch dieses Mittel hervorgebracht werden, übertreffen alles bis jetzt Existirende.

Erfinder: Nothe & Comp. in Berlin, Kommandantenstr. 31. — Die Niederlage befindet sich in Laibach bei Herrn **Albert Trinker**, Hauptplatz Nr. 239.

3. 1140. (2)

Ein Praktikant

aus einem soliden Hause, wird in einer Spezereiwaren-Handlung hier aufgenommen. Wo? sagt die Redaktion.

3. 1127. (3)

Das Haus Nr. 16

sammt Garten in der Vorstadt Krakau ist aus freier Hand zu verkaufen.

Die Auskunft ertheilt der Eigenthümer daselbst.

3. 172. (8)

Jede Kahlköpfigkeit verschwindet!

durch den regelmäßigen Gebrauch der k. k. priv.

Meditrina-Haarwuchs-Kraftpomade

in Verbindung mit dem gleichnamigen

orientalischen Haar- und Bartwuchs-Wasser

Von **M. Mally** in Wien, dieselbe mag die Folge der Ablagerung eines Krankheitsstoffes oder hohen Alters sein. — Wer aber noch nicht kahl ist, kann damit sein Haar vor dem Ausfallen und frühzeitigen Ergrauen schützen. Das Nähere sagt die gedruckte Gebrauchsanweisung. Ueber die Vortrefflichkeit dieser Haarwuchsmittel lassen wir das nachstehende briefliche Zeugniß für uns das Wort führen:

Herrn M. Mally in Wien, Wieden Nr. 321!

Mein Glaube an die Wirkung der so vielfältig angerühmten Haarwuchsmittel war längst geschwunden, da ich nahezu 4 Jahre die Mehrzahl der theils im bescheidenen Kleide, theils im pomphaften Style angekündigten Mittel mit einer seltenen Beharrlichkeit versucht hatte, und schließlich in meinem 32. Lebensjahre auf dem Punkte stand, entweder zwischen einer Haartour oder einer schwarzen Haube zu wählen, um die Blöße meines Hauptes den Spöttern zu entziehen. — So griff ich denn in der Verzweiflung und als letzten Versuch zu der von Ihnen erfundenen **Meditrina-Kraftpomade**, und siehe da, die ersten 2 Tiegel in Verbindung mit dem gleichnamigen Haarwuchswasser allein, reichten schon hin, mir die Ueberzeugung von der einzig dastehenden Wirkung dieses Mittels zu gewähren. — Ich fasse mich kurz, und sage Ihnen, daß ich nach einhalbjährigem Gebrauche dieses vortrefflichen Mittels mein Haupthaar wieder in solcher Fülle erlangte, wie es mir die Natur gleich anfänglich gab. — Da ich weder Zeit noch Geld habe, um zu Ihnen zu eilen, und meinen wärmsten Dank auszudrücken, so wähle ich diesen Weg und drücke gleichzeitig die Versicherung aus, daß Sie mir durch mein Haupthaar wieder neues Leben gegeben haben.

Ihr dankschuldigster

Paul m. p., k. k. Förster.

Sachsenburg in Kärnten am 4. Jänner 1861.

Diese unter der **Garantie** von 1000 glücklichen **Erfolgen** in ihrer Wirkung noch unerreicht dastehende Haarpomade sollte auf den Toiletettischen keiner Dame fehlen. — Dieselbe ist in eleganten Porzellandosen zu 1 fl. 80 kr. öst. Währ. in nachstehenden Depots echt und frisch vorrätig:

Zentral-Depot des **M. Mally** in Wien, Wieden Nr. 321.

Laibach einzig und allein in der Warenhandlung des Herrn **Johann Kraschovitz**; **Karlstadt** bei Peter M. A. Lucsic; **Zilli** bei Karl Krisper; **Görz** bei Karl Sochar und bei Pontini, Apoth.; **Triest** bei Karl Zanetti, Apoth.; und in noch 200 Städten des In- und Auslandes.

In obigen Depots ist auch das von den Apothekern und chemischer Produkte Fabrikbesitzern **C. & C. Reisser** in Wien erfundene

KRYNOCHROM,

eine k. k. und priv. **Kosmetische Haarfärbe-Flüssigkeit** zur Wiederherstellung der natürlichen Haarfarbe, — wie selbe im Jugendalter war —, ohne den geringsten Nachtheil für die Gesundheit, sammt der dazu gehörigen Pomade, zu 4 fl. öst. W. vorrätig.

3. 937. (3)

k. k. österr. priv. und erstes

Anatherin-von **J. G. Popp**,

prakt. Zahnarzt in Wien,
Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Da dieses seit 10 Jahren bestehende Mundwasser sich als eines der vorzüglichsten Conservierungsmittel sowohl für Zähne als Mundtheile bewährt hat, als Toilette-Gegenstand von hohen und höchsten Herrschaften und dem hochverehrten Publikum benutzt wird, namentlich aber von Seite hochgeachteter medizinisch hervorragender Persönlichkeiten durch viele Zeugnisse bewahrheitet wird, so fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überhoben.

Zahnpulver zum Selbstpulveriren hohler Zähne. Preis 2 fl. 20 kr. ö. W.
Anatherin-Zahnpasta. Preis 1 fl. 22 kr. öst. W. **Vegetabilisches Zahnpulver**. Preis 63 kr. öst. W. Von **J. G. Popp**, Zahnarzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Auch zu haben in den meisten Apotheken Wiens, so wie in allen Provinzialstädten bei den bekannten Firmen zu denselben Preisen. — Es werden bei denselben auch alle Arten künstlicher Zähne verfertigt.

In Laibach bei Ant. Krisper u. Joh. Kraschovitz und bei Karl Grill „zum Chinesen“; in Görz bei A. Anelli und Buchhändler Socher; in Barabbin bei Halter, Apotheker; in Neukadt bei D. Rizzelli, Apotheker; in Gurkfeld bei Fried. Bömches, Apotheker; in Stein bei Jahn, Apotheker; in Triest Hauptdepot bei Serravallo, dann bei Rocca, Zanetti, Kifovich und Rondolini, Apotheker, J. Weissenfeld, Luigi Lorbischneder u. Carlo Brusini, Galanteriehändler; in Biskopstad, Oberkrain, bei Karl Fabiani, Apotheker; in Görz bei Franz Lazzar.

3. 933. (5)

Steirischer Kräutersaft

für Brustleidende,

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

Engelhofer's

Muskel- und Nerven-Essen,

die Flasche à 1 fl. öst. Währ.;

Dr. Krombholz's

MAGEN-LIQUEUR,

die Flasche à 52 kr. österr. Währ.;

Dr. Brunn's

STOMATICON (Mundwasser),

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

sind stets echt und in bester Qualität vorrätig bei Hrn. **Joh. Klebel** in Laibach; Apotheker **Jahn** in Stein; Apotheker **Bömches** in Gurkfeld.

DER ANKER.

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen.

Wechselseitige Ueberlebens-Assoziationen.

Die Gesellschaft „**DER ANKER**“ bildet wechselseitige Ueberlebens-Assoziationen für die Dauer von 12 bis 25 Jahren.

Diese Assoziationen bestehen aus einer unbeschränkten Anzahl von Personen, deren einzelne Mitglieder jährlich einen im vorhinein bestimmten Betrag zu dem Behufe einzahlen, um durch Anhäufung der Zinsen und Zinseszinsen und durch Beerbung der in der Zwischenzeit verstorbenen Mitglieder ein Kapital nach Ablauf der Assoziations-Dauer zurückzuerhalten, welches die ursprünglichen Einlagen weit übersteigt.

Solche Assoziationen haben den Zweck, durch mäßige jährliche Einlagen Kindern eine ansehnliche Ausstattung, oder alle...stehenden Personen eine anständige Versorgung für das spätere Lebensalter zu verschaffen, wie überhaupt das rasche Ansammeln von Kapitalien auf dem Wege der Ersparung zu ermöglichen.

Die in eine Assoziation eingezahlten Summen bleiben das unantastbare Eigenthum der Assoziation, zu der sie geleistet wurden. Die Gesellschaft „**DER ANKER**“ ist in ihrem Verhältnisse zu den Ueberlebens-Assoziationen nur der Bevollmächtigte der Zeichner, der Verwalter ihrer Interessen.

Die Bürgschaften der Theilnehmer an den Assoziationen bestehen:

1. In dem Gesellschafts-Kapital von 2 Millionen Gulden.
2. In dem von der Staatsverwaltung geprüften Reservefond.
3. In der Einsetzung eines aus den Interessenten gewählten Ueberwachungs-Ausschusses, unter dessen besonderer Kontrolle die Assoziationen stehen.
4. In der Obergewalt der Staatsverwaltung.

„**DER ANKER**“ beschäftigt sich gleichfalls mit Versicherungen auf den Todesfall, und mit Bestellung von unmittelbaren und aufgeschobenen Leibrenten gegen einmalige oder sukzessive Einlagen.

Anträge beliebe man an die Direktion des „**ANKER**“ in Wien, am Hof Nr. 329, oder in den Provinzen an die Herren Repräsentanten der Gesellschaft zu richten.

MOLL'S

Seidlitz-Pulver

(in versiegelten Originalschachteln sammt Gebrauchsanweisung
1 fl. 25 kr. ö. W.)

Dorsch-Leberthran-Öl

von **Lobry & Porton** zu Utrecht in Nederland

(in Originalbouteillen f. Gebrauchsanweis. à 2 fl. 10 kr. u. 1 fl. 5 kr. ö. W.)

Moll's Seidlitz-Pulver sind nach Ausspruch der ersten ärztlichen Auktoritäten ein erprobtes Heilmittel bei den meisten Magen- und Unterleibsbeschwerden, Leberleiden, Verstopfung, Hämorrhoiden, Sodbrennen, Magenkrampf, den verschiedenartigsten weiblichen Krankheiten etc.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit andern Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosis umschließenden weißen Papiere mein Fabrikzeichen „**M. OLL'S Seidlitz-Pulver**“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht.

Das echte **Dorsch-Leberthran-Öl** wird mit bestem Erfolg angewendet bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis. Es heilt die veraltetsten Gicht- und rheumatischen Leiden, so wie chronische Hautausschläge.

In **Laibach** befindet sich die Haupt-Niederlage obiger Heilmittel einzig und allein in der Apotheke zum „goldenen Hirschen“ des Herrn **Wilhelm Mayr**. in **Görz** bei Hrn. **J. Anelli**, in **Gurkfeld** bei Hrn. **Fried. Bömes**, in **Adelsberg** bei Hrn. **Gottberger**, in **Neustadt** bei Hrn. **D. Rizzoli**.

Bei auswärtigen Bestellungen des **Leber-Thran's** ist für Emballage 15 kr. ö. W. beizufügen.

Warnung. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß Seidlitz-Pulver mit Gebrauchsanweisungen verkauft werden, die den meinen Wort für Wort nachgedruckt sind und zur Täuschung des Publikums sogar meine gefälschte Namensunterschrift tragen, deßhalb der Ähnlichkeit der äußern Form nach leicht mit meinem Fabrikate verwechselt werden können, so warne ich vor dem Ankaufe dieser Fälschate mit dem Bemerken, daß „jede Schachtel der von mir erzeugten“ **Seidlitz-Pulver** zum Unterschiede von ähnlichen Erzeugnissen mit meiner Schutzmarke und Unterschrift versehen und auf jedem „die einzelne Pulverdosis umschließenden weißen Papier das Kennzeichen „**Moll's Seidlitz-Pulver**“ in Wasserdruck ersichtlich gemacht ist.“

Wichtig für Kaufliebhaber von Gütern, Häusern u. Realitäten.

Das Comptoir

für Handel, Gewerbe, Industrie, Immobilien-Verkehr und Commissions-Geschäfte
für In- und Ausland des

R. W. SMREKER

im eisernen Hause Nr. 501 in Graz, empfiehlt zum Kaufe:

- Dreißig Güter**, die sich theils in Steiermark, Kärnten und Kroatien befinden, von 16.000 bis 260.000 fl. öst. W. und von 60 bis 3500 Joch Grundkomplex.
- Zwanzig prachtvolle Villen**, mit Park und englischen Anlagen, sowohl im Pomerio von Graz als in der nächsten Umgegend, und auf den besten, herrlichsten Punkten stehend, im Preise von 9500 bis 38.000 fl.
- Dreihundert Stadt- und Vorstadt-Häuser** von Graz, mit und ohne Garten, mit und ohne Geschäfts-Konzessionen, von 1400 bis 95.000 fl.
- Vierhundertfünfzig Landrealitäten** in Steiermark von 1300 bis 28.000 fl. mit Grund-Komplex, mit und ohne Geschäfts-Konzessionen, gegen äußerst billige Zahlungsbedingungen.
- Mehrere Weingarten-Realitäten** in der Gegend von Marburg, in den renommirtesten Weingebirgen, mit herrlichen Herrenhäusern, mit und ohne Fundus Instructus, von 6000 bis 30.000 fl., und
- Mehrere Bräuhäuser, Handlungen und Gewerke**, darunter ein Kupferhammer.

Verzeichnisse und genaue Beschreibungen sind im Comptoir unentgeltlich zu haben.

Ebenso empfiehlt sich das obige Bureau zur Anlegung von Kapitalien in die kaiserlich-königliche Sparkasse, dann zur Behebung der Interessen, zur Beförderung der Versicherungen bei den hiesigen Assekurations-Gesellschaften, ebenso zur Realisirung aller wie immer gearteten Geldgeschäfte, gegen äußerst billige Provision, unter Zusage der promptesten Ausführung derselben.

Auskünfte sowohl über Käufe als auch jeder anderer Art werden bereitwilligst unentgeltlich erteilt.